

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	38 (1896)
Heft:	6
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neubildungen waren von weicher Konsistenz und von graulichweisser Farbe, der Hirnsubstanz sehr ähnlich, und bestanden aus kleinen runden Zellen.

Diagnose: Weiches Sarkom.

G. G.

Griglio. Übertragung des Milzbrandes mit Häuten und Leder. (Clin. Vet. 1896, pag. 416).

Nachdem der Verfasser die Ansteckungsfähigkeit einzelner Hautstücke einer an Milzbrand verendeten Kuh festgestellt hatte, setzte er dieselben längere Zeit der Wirkung der Austrocknung, des Salzes und des Gerbungsprozesses aus und kam zu folgenden Schlüssen:

1. Für lange Zeit stark gesalzene und lange der Austrocknung ausgesetzte Häute von Milzbrandkadavern verlieren ihre Virulenz nicht.
2. Das Auslaugen trockener Häute im Kalkwasser zerstört die Krankheitserreger des Milzbrandes nicht.
3. Häute, welche 40 Tage lang den Einflüssen der Gerbstoffigkeit ausgesetzt worden sind, behalten noch ihre Ansteckungsfähigkeit bei.

G. G.

V e r s c h i e d e n e s.

Varia. Zur Frage der Tilgung der Rinder-tuberkulose in Amerika.

Die Staatsgesundheitsbehörde in New-York hat über die Mittel zur Tilgung der Tuberkulose Beratungen gepflogen und den Bericht hierüber veröffentlicht. Als Mittel gegen die stetig zunehmende Verbreitung dieser Krankheit im Staate New-York empfiehlt die Kommission die sofortige Tötung des erkrankten Viehes. Als diagnostisches Mittel wird Tuberkulin empfohlen. Die Kommission empfiehlt ferner, dass der Staat zur Unter-

drückung der Krankheit den Betrag von 300,000 Dollars bewilligen solle.

— Übertragungen von Tierseuchen auf den Menschen. Laut dem Berichte des kaiserlichen Gesundheitsamtes vom Jahre 1894 wurden in Deutschland Übertragungen von Aphthenseuche auf Menschen mehrfach nach dem Genusse roher Milch kranker Kühe, von Milzbrand in 109 Fällen, zumeist durch Infektion beim Notschlachten und Abhäuten, von Rotz in drei tödlich verlaufenden Fällen beobachtet.

— Ein sonderbares Urteil. Eine Frau hatte ihre Nachbarin „Kuh“ genannt. Der Richter John Bridge in Bow-Street sprach die beklagte Frau frei. Bridge begründete sein Urteil folgendermassen: „Die Absicht der Beklagten war sicherlich keine wohlwollende; wenn man aber den Ausdruck, dessen sie sich bedient hat, mit kaltem Blute prüft, so findet man darin nichts Schimpfliches; es ist im Gegenteil fast ein Kompliment.

„Die Kuh ist ein friedliches, bescheidenes, nützliches, kräftiges, intelligentes und ihren Jungen ergebenes Tier. Wir verdanken ihr ein so kostbares Getränk, dass es fast überall als das gesündeste Arzneimittel betrachtet wird. Nach ihrem Tode ziehen wir noch Nutzen aus ihrer Haut, ihren Knochen und ihren Klauen. Ich besitze zwei Kühe auf dem Lande, ich halte an denselben und würde höchst betrübt sein, wenn ich sie verlieren sollte. Es ist mir daher unmöglich, das Wort, das dieses ausgezeichnete Tier bezeichnet, als zu beleidigenden Betrachtungen Anlass gebend zu betrachten. Ich spreche daher frei.“

Das Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel, vom 25. März 1896

welches lautet:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend die Gewährleistung wegen Mängel

der Kaufsache (Art. 243 ff.) werden ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder wegen zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich versprochen hat (Art. 243 und 245).

Art. 3. Ist in dem schriftlichen Gewährsversprechen die Garantiezeit nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe neun Tage. Sie beginnt mit dem Tage nach der Übergabe oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist (Art. 243).

Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.

Art. 4. Der Verkäufer haftet aus der Gewährleistung dem Käufer nur dann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und spätestens innert 48 Stunden nach Ablauf derselben gehörig festgestellt wird. Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246).

Art. 5. Bei arglistiger Verschweigung der Gewährsmängel, sowie bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährleistung keine Anwendung (Art. 244 und 247).

Art. 6. Durch dieses Gesetz werden alle entgegensestehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, sowie das Konkordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse,

die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

und über welches ein Volksentscheid verlangt wurde, ist am 4. Oktober mit 209,118 gegen 174,880 Stimmen verworfen worden.

Neue Litteratur.

Pathologie interne des animaux domestiques, par Cadéac, professeur de clinique à l'Ecole vétérinaire de Lyon. Tome III. Foie, péritoine, fosses nasales et sinus. Avec 60 figures intercalées dans le texte. Paris, librairie J.-B. Baillière et fils, 19, rue, Hautefeuille, près du Boulevard Saint-Germain. 1896.

Der vorliegende X. Band der Cadéac'schen tierärztlichen Encyklopädie bildet das dritte Buch der von Cadéac bearbeiteten „Interne Pathologie der Haustiere“. Der Autor behandelt nach dem System der anatomischen Anordnung der einzelnen Organe in sechs Abschnitten die Krankheiten des Mastdarmes, der Bauchspeicheldrüse, der Leber, der Milz, des Bauchfelles und des Zwerchfelles. Die Krankheiten der Leber und des Bauchfelles sind sehr einlässlich mit grosser Sachkenntnis besprochen. In Rücksicht der bei den verschiedenen Haustiergattungen bestehenden anatomischen Abweichungen finden sich die Krankheiten nach der Tierspecies abgehandelt, so dass das Buch eine Pathologie für jede Haustiergattung bildet. Als überzeugter Partisan der mikrobiischen Doktrin widmet der Autor den infektiösen Krankheiten die ihnen gebührende Aufmerksamkeit. Desgleichen sind die zahlreichen parasitären Krankheiten und die Geschwulstformen bei den betreffenden Organen eingehend besprochen. Die zwei letzten Kapitel des Buches beginnen mit den Nasen- und Stirnhöhlen die Besprechung der Krankheiten des Atmungsapparates. 60 in den Text einge-